

05**Satzung zur ersten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nordwalde**

vom 10. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NW. S. 254), sowie der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25. September 2001 (GV. NW. S. 708), in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Gemeinde Nordwalde vom 26. Oktober 1981, in der Fassung der Satzung zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro vom 19. Dezember 2001, hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 9. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nordwalde vom 23. November 2001 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,00 €/cbm.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur ersten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nordwalde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV. NW. S. 245) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 10.12.03

Der Bürgermeister
gez. Brockmeyer